

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 7. Feber 1978

20. Stück

- 73.** Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Magistrates der Stadt Wien
- 74.** Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen
- 75.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 39 Pielachtal Straße im Bereich der Gemeinde Kirchberg an der Pielach
- 76.** Verordnung: Auffassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 45 Pulkautal Straße im Bereich der Gemeinden Pulkau und Zellerndorf
- 77.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 98 Millstätter Straße im Bereich der Gemeinde Treffen
- 78.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 115 Eisen Straße im Bereich der Gemeinde Altenmarkt bei Sankt Gallen
- 79.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 119 Greiner Straße im Bereich der Gemeinde Pertenschlag-Melon
- 80.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 216 Weitental Straße sowie der B 36 Zwettler Straße im Bereich der Gemeinde Pöggstall
- 81.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 217 Ottenschlager Straße im Bereich der Gemeinde Mühldorf

73. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 17. Jänner 1978 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Magistrates der Stadt Wien

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. Für das Kalenderjahr 1978 wird für den Bereich des Magistrates der Stadt Wien in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages der Gemeinde Wien und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, ein Kontingent in Höhe von insgesamt 6 120 für die Beschäftigung von Ausländern festgesetzt.

§ 2. Das Kontingent gemäß Abs. 1 wird auf die einzelnen Verwendungsbereiche wie folgt aufgeteilt:

- 1. Krankenpflegefachdienst gemäß § 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 800
- 2. Gehobene medizinisch-technische Dienste und medizinisch-technischer Fachdienst gemäß den §§ 25 und 37 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 .. 50

- 3. Sanitätshilfsdienste gemäß § 44 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 .. 800
- 4. Abteilungshelferinnen in den Bereichen der Krankenanstalten der Stadt Wien 50
- 5. a) Hausarbeiterinnen (Hilfsarbeiterinnen) für die Kranken- und Wohlfahrtsanstalten der Stadt Wien .. 1 830
- b) Hausarbeiter (Hilfsarbeiter) für die Kranken- und Wohlfahrtsanstalten der Stadt Wien 900
- 6. Wäschereiarbeiter(innen) in der Magistratsabteilung 17 (Anstaltenamt) .. 300
- 7. Hilfsarbeiter(innen) in den Bereichen der Magistratsabteilungen 20 (Plan- und Schriftenkammer), 26 (Gebäude des Kultur-, Schul- und Sportwesens, Amtsgebäude und verschiedene Nutzbauten), 31 (Wasserwerke), 32 (Maschinenbau, Wärme-, Kälte- und Energiewirtschaft und Heizwerkstätte), 41 (Stadtvermessung), 42 (Stadtgartenamt), 43 (Friedhöfe), 44 (Bäder), 48 (Stadtreinigung und Fuhrpark), 49 (Forst- und Landwirtschaftsbetrieb) und 56 (städtische Schulverwaltung) sowie der Wiener Stadtwerke-Ver-

kehrsbetriebe, der Wiener Stadtwerke-E-Werke und der Wiener Stadtwerke-Städtische Bestattung	1 200
8. Bedienerinnen in allen Magistratsabteilungen	60
9. Facharbeiter(innen) verschiedener Berufe in verschiedenen Magistratsabteilungen	60
10. Lehrpersonen, Erzieher(innen) und Fürsorger(innen) in den Bereichen der Magistratsabteilungen 7 (Kulturamt), 11 (Jugendamt), 12 (Sozialamt), 15 (Gesundheitsamt) und 56 (städtische Schulverwaltung)	70

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1978.

Weißenberg

74. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 17. Jänner 1978 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. Für das Kalenderjahr 1978 wird für Hilfs- und angelernte Arbeiten im Gesamtbereich der Österreichischen Bundesbahnen ein Kontingent in Höhe von insgesamt 2 350 für die Beschäftigung von Ausländern festgesetzt (Bundes-Einzelkontingent).

§ 2. (1) Das Bundes-Einzelkontingent wird unter Festsetzung einer Bundesreserve auf die angeführten Bundesländer wie folgt aufgeteilt (Landes-Einzelkontingente):

Kärnten	72
Niederösterreich	71
Oberösterreich	481
Salzburg	170
Steiermark	180
Tirol	120
Vorarlberg	130
Wien	1 076
Bundesreserve	50

(2) Die Bundesreserve gemäß Abs. 1 wird nach Bedarf zugunsten einzelner Bundesländer freigegeben.

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1978.

Weißenberg

75. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 23. Jänner 1978 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 39 Pielachtal Straße im Bereich der Gemeinde Kirchberg an der Pielach

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 39 Pielachtal Straße wird im Bereich der Gemeinde Kirchberg an der Pielach wie folgt bestimmt:

Die neue Straßentrasse beginnt bei km 25,440, verläuft auf der bestehenden Mariazeller Straße (Gemeindestraßenbezeichnung) bis km 25,500, quert dann die Pielach und bindet bei km 25,579 wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Kirchberg an der Pielach aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 39/58-75; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den Straßenabschnitt von km 25,500 bis km 25,579 Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

76. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 19. Jänner 1978 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 45 Pulkautal Straße im Bereich der Gemeinden Pulkau und Zellerndorf

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975, wird verordnet:

Die Straßenteile der B 45 Pulkautal Straße zwischen km 19,000 (alt) und km 22,353 (alt) = Plan-km 22,036, welche durch die Umlegung auf den fertiggestellten und dem Verkehr übergebenen, mit Verordnung vom 3. April 1975, BGBl. Nr. 230, in seinem Verlauf bestimmten Abschnitt für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurden, werden als Bundesstraße aufgelassen.

Moser

77. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 18. Jänner 1978 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 98 Millstätter Straße im Bereich der Gemeinde Treffen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 98 Millstätter Straße wird im Bereich der Gemeinde Treffen wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 37,15 (alt), führt sodann in gestreckter Linienführung unter Kreuzung der bestehenden Trasse und bindet bei km 38,753 (alt)/Plan-km 38,69 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Kärntner Landesregierung sowie bei der Gemeinde Treffen aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

78. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 23. Jänner 1978 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 115 Eisen Straße im Bereich der Gemeinde Altenmarkt bei Sankt Gallen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 115 Eisen Straße wird im Bereich der Gemeinde Altenmarkt bei Sankt Gallen wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 80,940, verläuft in südlicher Richtung, schwenkt bei km 81,200 nach Osten, führt entlang des rechten Ufers der Enns, wendet sich bei km 83,300 nach Süden und endet bei km 85,060. Hierbei wird im gesamten Abschnitt die alte Trasse, die teilweise mitbenützt wird, durch Ausschaltung der vorhandenen Bögen korrigiert.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Altenmarkt bei Sankt Gallen aufliegenden Planunterlage (Planzeichen BO-115-33; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

79. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 18. Jänner 1978 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 119 Greiner Straße im Bereich der Gemeinde Pertenschlag-Melon

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 119 Greiner Straße wird im Bereich der Gemeinde Pertenschlag-Melon wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 0,440, verläuft in gestreckter Linienführung, den bestehenden Straßenverlauf durch Ausschaltung der vorhandenen Bögen korrigierend, unter teilweiser Mitbenützung der bestehenden Straße und endet bei km 5,1.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Pertenschlag-Melon aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 119/44-74; Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

80. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 19. Jänner 1978 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 216 Weitental Straße sowie der B 36 Zwettler Straße im Bereich der Gemeinde Pöggstall

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 216 Weitental Straße und der B 36 Zwettler Straße wird im Bereich der Gemeinde Pöggstall wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse der B 216 Weitental Straße beginnt bei km 18,500, verläuft in westlicher Richtung, das verbaute Gebiet von Würnsdorf im Süden umfahrend, und endet an der Einbindung in die B 36 Zwettler Straße.

Die neu herzustellende Straßentrasse der B 36 Zwettler Straße beginnt bei km 24,720, verläuft in östlicher Richtung unter teilweiser Mitbenützung der alten Trasse, schwenkt nach Einbindung der B 216 Weitental Straße in nördliche Richtung, korrigiert den bestehenden Straßenverlauf durch Ausschaltung der vorhandenen Bögen und bindet bei km 26,820 wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrassen aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Pöggstall aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 216/36/122-74; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

§1. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 18. Jänner 1978 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 217 Ottenschlager Straße im Bereich der Gemeinde Mühldorf

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 217 Ottenschlager Straße wird im Bereich der Gemeinde Mühldorf wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 5,9 und endet bei km 6,0.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Mühldorf aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 217/44-75; Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser